

ANFRAGE von Regula Kaeser-Stöckli (Grüne, Kloten)

betreffend Das Taxigewerbe und das Freizügigkeitsabkommen

Das Zürcher Verwaltungsgericht fällte am 4. September 2014 das Urteil, dass es sich bei den Taxifahrten zum und vom Flughafen Zürich um Dienstleistungen im Sinne des Freizügigkeitsabkommens (FZA) handelt und das FZA entsprechend Anwendung findet.

Demnach können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Staaten bis zu insgesamt 90 Tagen im Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen in der Schweiz erbringen. Arbeits- und Lohnkonditionen für entsandte Mitarbeitende müssen den schweizerischen Bedingungen entsprechen.

Für die Umsetzung des FZA-Regimes bis 90 Tage im Kalenderjahr ist im Kanton Zürich das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Werden entsprechende Kontrollen bei ausländischen Fahrgastbetrieben, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten, durchgeführt?
2. Welche Resultate haben diese Kontrollen ergeben?
3. Gibt es eine gesonderte Auswertung für den Flughafen Zürich? Falls ja, wie viele Meldungen sind beim Staatssekretariat für Migration (SEM) im Jahr 2015 und 2016 bezüglich der ausländischen Taxifahrten am Flughafen Zürich-Kloten eingegangen?
4. Wie viele Taxifirmen aus den jeweiligen Nachbarstaaten sind von dieser Regelung betroffen bzw. haben sich angemeldet?
5. Wie viele ausländische Firmen/Taxihalter haben die maximale Zeit von 90 Tagen erreicht?
6. Mussten ausländische Firmen oder Taxifahrer sanktioniert werden und wenn ja, mit welchen Massnahmen?